

Antrag Standrohr

Mieter (Name, Anschrift)

Eingang (Eintrag durch Gemeinde)

Gemeinde Modautal
Odenwaldstr. 34
64397 Modautal

Ansprechpartner:
Frau Pauling Tel.: 06254/9302-44
Frau Böhm Tel.: 06254/9302-15
Frau Bauer Tel.: 06254/9302-30
Frau Hiemer Tel.: 06254/9302-40

Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen, Hinweise und Bestimmungen

Angaben Grundstückseigentümer (Rechnungsempfänger)

Name/Firma	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon, Email	
Baustelle (Straße)	
Entnahmestelle	

Standrohr wird benötigt ab (Datum):

Bankverbindung:
Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen:
Institut:.....
IBAN:.....
BIC:.....
Re. Nr.:

Vermerk Gemeindekasse:

Kaution in Höhe von 500,00 €
erhalten:

Modautal, den _____

Angaben Gemeinde

Standrohrzähler-Nr.		
Hydrantenschlüssel		
Ausgabe Zählerstand		Datum
Rückgabe Zählerstand		Datum
Verbrauch		

Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten
Mieter		Gemeinde	

Schäden auf der Rückseite vermerken

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

BIC: HELADEF1DAS

IBAN: DE10 5085 0150 0045 0002 06

Volksbank Darmstadt Mainz eG

BIC: MVBMDDE55

IBAN: DE53 5519 0000 0794 2430 14

Postbank Frankfurt am Main

BIC: PBNKDEFXXX

IBAN: DE98 5001 0060 0069 4056 03

Anlage 1 zum Antrag Standrohr

Erläuterung zur Vorgehensweise

Wird ein Standrohr mit Wasserzähler zu vorübergehenden Zwecken benötigt, ist zunächst im Rathaus der Gemeinde, Odenwaldstr. 34, 64397 Modautal, Bauamt, 3. OG ein Mietvertrag für Standrohre abzuschließen. Der Mieter hat nach Ausfertigung des Vertrags eine Kaution von 500,00 € in Form von Bargeld oder unter Vorlage eines Nachweises des Bankinstituts über die erfolgte Überweisung zu leisten. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohrs zurückgezahlt, soweit er nicht mit den Verbrauchskosten und sonstigen Forderungen des Wasserversorgers gegen den Mieter verrechnet wird. Ein eventuell vorhandenes Guthaben wird ausschließlich auf das im Antragsformular angegebene Konto mit der angegebenen Abrechnungsadresse überwiesen. Der Mieter ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Wasserversorgers auszuweisen.

1. Der zu benutzende Hydrant wird von dem Wasserversorger festgelegt.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Mietobjekt sowie die, die durch den Gebrauch oder den Einsatz des Standrohrs bei Dritten oder der Gemeinde entstehen, als auch für Schäden an Gehwegen und Fahrbahnen durch Unterspülung oder durch Nichtbeachtung der Verkehrssicherheit. Hierfür hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Der Mieter muss das Standrohr täglich nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens über Nacht abbauen und gegen Diebstahl und Frost gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er den Wasserversorger unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Neubeschaffung des Standrohrs trägt der Mieter
4. Es ist untersagt das Standrohr an Dritte weiterzugeben
5. Der Mieter ist zur sofortigen Rückgabe des Standrohrs verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Wasserentnahme bzw. –messung infolge Beschädigung des Standrohrs, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
6. Störungen an den benutzten Hydranten oder an dem Standrohr sind dem Bauamt sofort zu melden. Die Vornahme von Veränderungen sowie eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
7. Wird das Standrohr in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist es nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern. Eine verkehrsrechtliche Genehmigung ist vorzuweisen.
8. Im Falle der Rückgabe des Mietobjekts in nicht einwandfreiem Zustand, erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder den Zähler durch die Gemeinde; die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet der Gemeinde Modautal zu benutzen.
10. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis.
11. Nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens nach 3 Monaten, ist der Mietgegenstand der Gemeinde zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr zurückzugeben.
12. Gebührentabelle gültig ab 10.04.2025.

Kaution	500,-- €
Leihgebühr	2,50 €
Bearbeitungsgebühr	15,-- €
Wasser- Abwassergebühr	nach der zur Zeit gültigen Satzung
Personalkosten	Nach Zeitaufwand der Wasserversorgung

Anlage 2 zum Antrag Standrohr

Hinweise für die Benutzung von Hydranten und Standrohren:

Sie haben von der Gemeinde ein Standrohr mit Anschlüssen und Zählereinheit sowie einen Hydrantenschlüssel erhalten.

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten.

1. Den Anweisungen des Personals der Wasserversorgung der Gemeinde Modautal ist Folge zu leisten
2. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz zu spülen.
3. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
4. Der Hydrant ist mit beigefügtem Schlüssel ganz aufzudrehen.

In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor Abbau des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.

5. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
6. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
7. Bei der Aufstellung des Standrohres sind die strassenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Gemeinde Modautal nach Artikel 13und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde unter www.modautal.de